

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Der Verein Deguhilfe Süd e.V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamt Ansbach unter der Steuernummer 203/107/13903 vom 02.09.2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein fördert gemäß Freistellungsbescheid folgende gemeinnützige Zwecke:

Tierschutz im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabenordnung. Er ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge und Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Bis 300,- Euro gilt diese Quittung zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes, etwa in Form eines Kontoauszuges, als Nachweis für den Abzug von Zuwendungen (Spenden). Für Spenden über 300,- Euro erhalten Sie von uns eine Zuwendungsbestätigung, sofern uns Ihre Adresse bekannt ist.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!